



STADT NEUENBURG AM RHEIN

S a t z u n g

der Stadt Neuenburg am Rhein über die 3. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Drei-Länder-Eck"

Der Gemeinderat hat am 3. Februar 1992 die Änderung des Bebauungsplanes für das Gewann "Drei-Länder-Eck" unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

§§ 10/13 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2093) mit Änderung vom 25.07.1988.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 BauNVO 1990 (BGBl. I S. 132).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.01.1991)

§ 73 Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg i.d. Neufassung vom 28.11.1983 (GBl. S. 770).

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 25.07.1975 (GBl. S. 129) zuletzt geändert durch die Novelle vom 29.06.1983 (GBl. S. 229).

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung sind:

.//.

1. der Bebauungsplan vom 03.05.1978
2. die Bebauungsvorschriften vom 28.12.1977 i.d.F. vom 27.11.1987.

§ 2

Inhalt der Änderung

Nach Maßgabe der Begründung vom 23. August 1991 werden die Bebauungsvorschriften wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3:

"Die maximale Grundfläche von Wochenendhäusern wird auf 45 qm festgesetzt. Wochenendhäuser, die vor dem 5. Januar 1979 (= Inkrafttreten des Bebauungsplanes) bereits bestanden haben, dürfen eine Grundfläche von 75 qm nicht überschreiten.

Ausnahme: Auf den Parzellen Nrn. 17 C, 17 D, 248, 249, 257, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 403, 405 und 411 sind Wochenendhäuser mit einer Grundfläche von bis zu 60 qm zulässig.

Dachüberstände werden auf die Grundfläche angerechnet, soweit sie mehr als 0,5 m auskragen."

§ 3

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

Die Bebauungsplanänderung besteht aus:

1. geänderte Bebauungsvorschriften
2. Begründung.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

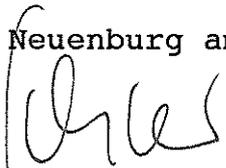
Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund

von § 73 LBO ergangenen Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Neuenburg am Rhein, den 03.02.1992


Schuster
Bürgermeister



Anzeigevermerk / Genehmigungsvermerk



Geändert gem § 12
BauGB lt. Satzung
vom 3.2.1992

gez. Ronai
begl. Brenneisen

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Planes sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Neuenburg am Rhein übereinstimmt.

(Ausgefertigt) Neuenburg am Rhein, den 5. Februar 1992

Schuster
Bürgermeister



Bekanntgemacht entsprechend der Bekanntmachungssatzung im Amtsblatt der Stadt Neuenburg am Rhein ("Stadtzeitung") am 21. Februar 1992.

Der Bebauungsplan wurde damit am 21. Februar 1992 rechtsverbindlich.

Entschädigungsansprüche gem. § 44 BauGB erlöschen am 31. Dezember 1995.

Neuenburg am Rhein, den 25. Februar 1992.

Schuster
Bürgermeister

